

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 10.06.2021

Drucksache Nr.: **21/0280**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------|----------------|---------------------------|
| Rat | 01.07.2021 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2020 gem. § 95 Abs. 5 GO NRW zur Kenntnis und verweist ihn gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt hat gem. § 95 GO NRW i. V. m. § 38 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu vermitteln hat. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wurde vom Kämmerer am 28.06.2021 aufgestellt. Nach § 95 Absatz 5 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu.

Im Jahresabschluss 2020 wird erstmalig das am 01.10.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) angewendet. Gem. § 33a KomHVO sind im Jahresabschluss 2020 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Die Bewertung der Bilanzierungshilfe erfolgt nach § 5 NKF-CIG, hiernach werden die coronabedingten Mehraufwendungen bzw. Mindererträge bereinigt um evtl. Erstattungen über das außerordentliche Ergebnis in einer gesonderten Bilanz-

position aktiviert. Diese mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist gem. § 6 NKF-CIG beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Im Jahr 2024 besteht im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch darf eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Darüber hinaus sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Im Jahresabschluss 2020 wurden in diesem Zusammenhang coronabedingte Mehraufwendungen und Mindererträge in Höhe von insgesamt 5.619.814,58 EUR durch den Ausweis eines außerordentlichen Ertrages in der Ergebnisrechnung isoliert und in gleicher Höhe eine Bilanzierungshilfe aktiviert.

Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses weist der Jahresabschluss 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.250.857,36 EUR aus. Gegenüber dem im Haushaltsplan 2020/2021 für das Jahr 2020 geplanten Defizit in Höhe von 7.909.400,00 EUR zuzüglich der aus dem Jahr 2019 übertragenen Haushaltsreste in Höhe von 1.005.663,25 EUR (fortgeschriebener Ansatz) verbessert sich das Jahresergebnis somit um 11.165.920,61 EUR.

Insgesamt liegen die Erträge unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge um 5.975.864,52 EUR über den Planansätzen, die Aufwendungen fallen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 5.190.056,09 EUR geringer aus, wovon jedoch Ermächtigungen in Höhe von 951.393,38 EUR in das Haushaltsjahr 2021 übertragen wurden. Eine Analyse der Abweichungen bezogen auf die einzelnen Ergebniszeilen ist im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Demgegenüber schließt die Finanzrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.735.580,48 EUR ab. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 222.125,16 EUR und dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.513.455,32 EUR.

Demgegenüber steht ein positiver Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 9.153.812,20 EUR, da die ordentliche Tilgung mit 5.722.480,77 EUR geringer ist als die Summe der Neuaufnahmen für Investitionskredite (2.876.703,00 EUR) und die Erhöhung des Bestandes an Kassenkrediten (+11.999.589,93 EUR).

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich somit gegenüber dem Vorjahreswert um 3.418.231,72 EUR. Der Bestand an fremden Finanzmitteln erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 23.287,30 EUR. Insgesamt erhöhen sich die liquiden Mittel im Jahr 2020 um 3.441.519,02 EUR und weisen zum Abschlussstichtag 31.12.2020 einen Stand von 10.047.455,84 EUR aus.

Zur Finanzierung des Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgt die Kreditaufnahme zum Teil erst im Jahr 2021, da der tatsächliche Bedarf erst im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelt werden konnte. Die Kreditermächtigung aus 2020 kann gem. § 86 Abs. 2 GO NRW hierfür sowie zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen noch bis Ende 2021 in Anspruch genommen werden.

Der Rat verweist den Entwurf des Jahresabschlusses zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses 2020 obliegt im Anschluss an dieses Verfahren dem Rat.

Dr. Max Leittersdorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.